

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
SchulbuchO	24.11.2015	25.11.2015	16.01.2016	17.01.2016

Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen ist in Sachsen Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Abs. 4 SächsVerf.). Dem entspricht § 38 SchulG. Nach § 38 SchulG hat der Schulträger den Schülern die Schulbücher leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht vom Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dazu muss der Schulträger die erforderlichen Schulbücher anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern.

Die den Schülern überlassenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Werda als Schulträger, da das SchulG ausdrücklich die Leihe als Vertrag zwischen Schulträger und Schüler, der sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften regelt, vorsieht.

Nach den Bestimmungen des BGB hat der Entleiher, also der Schüler, u.a. den geliehenen Gegenstand zu erhalten und zurückzugeben. Während der Leihe darf sich der Zustand der Sache nur so verändern oder verschlechtern, wie es dem normalen, vertragsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Es widerspricht deshalb nicht dem Grundsatz, wenn der Schüler zum Ersatz für einen über den normalen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß herangezogen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelung findet Anwendung für die Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda.

§ 3 Lernmittelfreiheit / Schulbuchleihe

(1) Die Gemeinde Werda stellt als Schulträger allen Schülern nach § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach § 38 Abs. 2 SchulG die notwendigen Schulbücher unter der Lehrplaninhalte zur Verfügung.

(2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Werda als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Werda als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen. Dazu dient der Vordruck lt. Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 4 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

(1) Der Schüler hat die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und für die Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schuljahres. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Verlässt ein Schüler eine Schule im laufenden

Schuljahr sind die Bücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des Zweiten Abschnittes zurückzugeben.

(3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchshängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des Zweiten Abschnittes Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt Umfang der Ersatzpflicht

§ 5 Nutzungsdauer / Gebrauchsüberlassung

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchshängigen Verschleißes beträgt eine uneingeschränkte Nutzungsdauer mindestens drei Schuljahre.

(2) Bei Gebrauchsüberlassung an die Schüler ist durch den verantwortlichen Lehrer zu gewährleisten, dass die Eintragung im Schulbuch – siehe dazu Vordruck lt. Anlage 2 dieser Satzung (Stempelaufdruck) – dokumentiert werden.

(3) Mit Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Im Zweifelsfall trifft der Schulleiter diese Entscheidung.

§ 6 Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihzeit

(1) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchshängige Benutzung verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand) ist der Schüler zu folgenden Schadenersatz verpflichtet:

Jahr der Verwendung	Schadenersatz Klasse 2 – 4 bzw. 1 (unter Berücksichtigung § 7)
nach Erstbenutzung	$\frac{3}{4}$ des Neupreises
nach dem 2. Verwendungsjahr	$\frac{1}{2}$ des Neupreises
nach dem 3. Verwendungsjahr	$\frac{1}{4}$ des Neupreises

(2) Wurde nach Feststellung lt. § 4 Schadenersatz geleistet, ist das Schulbuch nunmehr Eigentum des Schülers.

§ 7 Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

Wird ein Schulbuch während der Entleihzeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz zu leisten:

im ersten Verwendungsjahr	Neupreis
im zweiten Verwendungsjahr	$\frac{3}{4}$ des Neupreises
im dritten Verwendungsjahr	$\frac{1}{2}$ des Neupreises

§ 8 Durchsetzung des Ersatzanspruches

(1) Durch die Schule erfolgt eine Information an den Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten (Anlage 3), dass Schadenersatzforderungen durch den Verwaltungsverband Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Werda gestellt werden.

(2) Der Verwaltungsverband Jägerswald wird durch die Schule unter Verwendung des Vordruckes in Anlage 4 über die Schadensersatzansprüche informiert.

(3) Zur Erhebung der Schadenersatzforderungen gegenüber dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten sind die als Anlage 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Zahlungsaufforderungen zu verwenden. Eine formlose oder mündliche Aufforderung ist nicht statthaft.

§ 9 Ausschluss der Ersatzpflicht

(1) Nach § 828 ist für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres eine Verantwortlichkeit zum Schadenersatz nicht gegeben. Schadenersatzforderungen für Schäden an Schulbüchern sind unter Berücksichtigung dieser Lebensaltersstufe ausgeschlossen.

(2) Die Ersatzpflicht ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

§ 10 Sonstige Vorschriften

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er hat insbesondere die verantwortlichen Lehrer im Sinne dieser Satzung zu bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werda, den 25.11.2015

gez.

Carmen Reiher
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1

Grundschule Werda
Hauptstraße 18
08223 Werda

Werda,.....

Werte Eltern,

gemäß § 38 des Sächsischen Schulgesetzes hat der Schulträger von öffentlichen Schulen den Schülern die Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden. Die ausgeliehenen Schulbücher verbleiben im Eigentum des Schulträgers. Der Entleiher, der Schüler (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) haftet für den Verlust und die fahrlässige bzw. vorsätzliche Beschädigung des entliehenen Schulmaterials nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Grundlage hierfür ist die „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern in der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom ...2015, welche im Sekretariat der Schule zur Einsichtnahme ausliegt.

Sollten wir am Schuljahresende bzw. im Laufe des Schuljahres leider feststellen müssen, dass ein neues bzw. gut erhaltenes Schulbuch unbrauchbar ist, müssen wir Ihnen dieses Buch entsprechend der o.g. Satzung in Rechnung stellen.

Ihre Tochter / Ihr Sohn erhält für das Schuljahr folgende Schulbücher geliehen:

Unterrichtsfach	Titel	Neuwert in €	bisherige Leihe (neu bzw. Schuljahre)
-----------------	-------	--------------	--

.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift Schulleiter

Bitte prüfen Sie die ausgeliehenen Bücher zu Ihrer Sicherheit auf Mängel und tragen Sie diese nachfolgend ein:

Titel	Mängel
-------	--------

.....
.....
.....
.....

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme der Bedingungen des Leihverfahrens und erkennen diese an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern

Anlage 2

Stempelaufdruck (10,0 cm x 7,0 cm)

Dieses Buch ist Eigentum der Gemeinde Werda.

Der Schüler ist verpflichtet, das Buch sorgsam zu behandeln und am Schuljahresende oder beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben. Bei Verlust, fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Schuljahr	Name, Vorname	Buchzustand	Unterschrift des Lehrers/ Verantwortlichen
-----------	---------------	-------------	---

.....
.....
.....
.....

Anlage 3

Grundschule Werda
Hauptstraße 18
08223 Werda

Werda,.....

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Familie.....,

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom ...2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie in Kürze zur Zahlung eines Schadensersatzes durch den Verwaltungsverband Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Werda aufgefordert:

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
.....
.....
.....

Gesamtbetrag €:.....

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Schulleiter

Anlage 4

Information an den Verwaltungsverband Jägerswald zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom 2015

Nachfolgende Familien sind zum Schadensersatz im Schuljahr
aufgefordert:

Name des Schülers:.....

Anschrift Familie:

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
.....
.....
.....

Gesamtbetrag €:.....

Name des Schülers:.....

Anschrift Familie:

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
.....
.....
.....

Gesamtbetrag €:.....

Gez. Schulleiter

Anlage 5

Zahlungsaufforderung
(in Form eines Briefes an die Eltern)

Verwaltungsverband Jägerswald
Im Auftrag der Gemeinde Werda

Tirpersdorf,.....

Hauptstraße 41
08606 Tirpersdorf

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Familie.....,

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie hiermit zur Zahlung eines Schadensersatzes wie folgt aufgefordert:

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
.....					
.....					
.....					

Gesamtbetrag €:.....

Bitte überweisen Sie den Betrag von € auf das Konto der Gemeinde Werda.

Mit freundlichen Grüßen

Reiher
Verbandsvorsitzende
